

Betreff:

Stadt Villach – Logistikzentrum Federaun – ALPLOG
Nord - Änderung des Flächenwidmungsplanes der
Stadt Villach – Auflage des Umweltberichtes im
Rahmen der strategischen Umweltprüfung

Datum: 18.12.2007
Zahl: 15BA-1919/84-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: DI Gisela Wolschner
Telefon: 05 0536 – 31535
Fax: 05 0536 – 31500
e-mail: Gisela.wolschner@ktn.gv.at

W:\IK\gwolschner\akten2007\SUP\Villach\9500
villach alplog nord 18122007.doc

An die

Stadt Villach
Stadt- und Verkehrsplanung

Rathaus
9500 Villach

Unter Bezugnahme auf die mit Schriftsatz vom 16.11.2007 Zahl: 30/98RaK/Ma, vorgelegten Unterlagen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach im Bereich Federaun und den hierzu erstellten Umweltbericht, ausgearbeitet vom Umweltbüro Klagenfurt vom 10.8.2007, ergeht nachstehende **Stellungnahme aus Sicht der öffentlichen Umweltstelle:**

Die Stadt Villach beabsichtigt, die Grundstücke bzw. Teile davon 318/1, 327/1, 332/2, 339, 345/1, 346/2, 347/2, 351/2, 352, 355, 356/3, 357/3, 359/3, 360/3 und 363/2, alle KG Federaun, von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Industriegebiet“, sowie Teile der Grundstücke 327/1, 377/3, 460/3, 462 und 611, alle KG Federaun, von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Allgemeine Verkehrsfläche“ umzuwidmen.

Gemäß § 3 lit. e) Kärntner Umweltplanungsgesetz, LGBl. Nr. 52/2004, idgF (K-UPG) unterliegen Planungsvorhaben der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung einer strategischen Umweltprüfung, durch welche festzustellen ist, ob durch das Planungsvorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltbelastungen verursacht werden. Hierüber ist ein Umweltbericht nach Maßgabe des 2. Abschnittes des K-UPG auszuarbeiten.

Das betroffene Areal in der Größe von ca. 25 ha erstreckt sich zwischen der A2 Südbahn im Süden und der L30 Schütter Landesstrasse im Norden im Bereich der Ortschaften Unter- bzw. Oberfederaun.

Vor der Erarbeitung des Berichtes zur strategischen Umweltprüfung wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung mit einem virtuellen Projekt durchgeführt, diese wurde positiv abgeschlossen. Die Umweltprüfung erfolgt auf Basis eines „worst-case-Szenarios“, das im virtuellen Projekt dargestellt wurde.



Prüfung von Alternativstandorten:

Für die Suche nach alternativen Standorten wurden folgende Rahmenbedingungen und Grundanforderungen gesetzt:

Eine Flächenverfügbarkeit mit zusammenhängenden Flächen von mindestens 10 ha, gute Infrastrukturanbindungen zu Autobahn und Schiene sowie zum geplanten Combi-Cargo-Terminal der ÖBB in Fürnitz.

Folgende Standortalternativen wurden im Bereich von Villach geprüft:

- Bereits gewidmete Industrieflächen in Villach im Gewerbe- und Industriegebiet Magdalen sowie der Maria Gailer Strasse:
Beide Gebiete sind hinsichtlich ihrer Lage zum geplanten Combi-Cargo-Terminal nicht optimal und haben relativ dichte Wohnbesiedelung in unmittelbarer Nähe. Weiters ist die Anbindung an die Schiene fehlend bzw. nicht optimal.
- Das Gewerbegebiet von Fürnitz (bereits im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein):
Dieses umfasst ca. 125 ha, wobei für neue Betriebsansiedelungen ca. 50 ha zur Verfügung stehen. Unmittelbar neben dem bereits bewilligten Combi-Cargo-Terminal steht ein zusammenhängendes Areal von ca. 11 ha zur Verfügung, welches die gewünschten Voraussetzungen erfüllen würde, es liegen aber bereits andere Pläne für Betriebsansiedelungen vor.

Daher wurde der Standort Federaun/Nord nach der Prüfung der Alternativmöglichkeiten im Stadtgebiet von Villach als einzig möglicher Planungsraum für mögliche weitere Betriebsansiedelungen im Logistikbereich ausgewählt.

Der Standort ALPLOG Nord soll gemeinsam mit dem Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich der Marktgemeinde Finkenstein als internationaler Logistikknoten ALPLOG Carinthia entwickelt werden.

Die verkehrstechnische Erschließung der gegenständlichen Flächen ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes, da die diesbezügliche Planungskompetenz nicht bei der Stadt Villach liegt. Da die Verkehrsanbindung an das höherrangige Straßennetz aber als eine unbedingte Voraussetzung für die Widmungsänderung angesehen wird, weil in diesem Zusammenhang Umweltauswirkungen auf die Ortschaft Unterfederaun zu erwarten sind, wurden vier Varianten entwickelt und hinsichtlich ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Eine Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden positiven und negativen Umweltbelastungen durch die Verkehrsanbindungen kann daher nur generell erfolgen.

Die Variantenuntersuchung ergab, dass die Erschließung der Flächen im Bereich Unterfederaun als potentiell Logistikzentrum ALPLOG Nord jedenfalls nicht durch die Nullvariante (Ist-Bestand) erfolgen kann. Eine Veränderung der Anbindung an das höherrangige Verkehrsnetz ist jedenfalls durchzuführen.

Aus umweltfachlicher Sicht wäre auf Grund der durch die Maßnahmen erfolgenden positiven Auswirkungen hinsichtlich Lärm- und Luftbelastung der **Variante 3**, T-Knoten mit Anschluss Ost und Verkehrslichtanlage, der Vorzug zu geben.

Betrachtungen der Umweltauswirkungen bei Realisierung des virtuellen Projektes:

Derzeit stehen keine aktuellen **Luftgüte**-Messungen im Planungsraum zur Verfügung, daher wurde die Luftsituation im Rahmen der Naturverträglichkeitserklärung mit einem Grobscreening abgeschätzt. Der Straßenverkehr ist hinsichtlich der gas- und partikelförmigen Emissionen als Hauptemittent anzunehmen, im Bereich der Autobahn ist weiters von relativ hohen Stickstoffdioxid- und Partikel-Konzentrationen (PM10) auszugehen. Daraus ergibt sich, dass Grenzwertüberschreitungen von im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) geregelten Luftschadstoffen zumindest in Teilbereichen des Areals nicht auszuschließen sind.

Das gegenständliche Gebiet ist derzeit weder als Sanierungsgebiet noch als belastetes Gebiet hinsichtlich Luft ausgewiesen. Behördenintern wurden aber beim Umweltbundesamt Stuserhebungen in Auftrag gegeben, die eine Ausweisung des Gebietes Villach als Sanierungsgebiet nach derzeitigem Wissensstand bringen werden.

Daher ist im gegenständlichen Fall hinsichtlich einer Zusatzbelastung durch das geplante Industriegebiet das so genannte Irrelevanzkriterium jedenfalls anzuwenden.

Als Irrelevanzkriterium werden im Allgemeinen Schwellenwerte bezeichnet, unter denen Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant erachtet werden oder deren Auswirkungen innerhalb des Unsicherheitsbereichs von Modellrechnungen oder Messungen liegen.

Das Irrelevanzkriterium bedeutet, dass die maximale Zusatzbelastung für den jeweiligen Luftschadstoff 1 % des Immissions-Grenzwertes für die Langzeitwerte und 3 % des jeweiligen Immissions-Grenzwertes für die Kurzzeitwerte, z.B. Tagesmittelwert, wie sie im IG-L festgelegt sind, betragen darf.

In den Ortschaften Ober- und Unterfederaun ist die Schallimmissionssituation in der Hauptsache durch die den KFZ-Verkehr auf der A2 Südautobahn, jenem auf der LB83 Kärntner Strasse bzw. durch den Zugverkehr im umliegenden Bereich geprägt, und sind die **Lärm**-Richtwerte bereits zum Teil derzeit deutlich überschritten. In Unterfederaun sind die Überschreitungen mit rund 66 dB am Tag und 63 dB in der Nacht deutlich gegeben, in Oberfederaun liegen die Werte bei 58 dB am Tag und 53 dB in der Nacht.

Zur Minimierung der Lärmbelastung und zur Sicherstellung einer „Immissionsneutralität“ wurden bereits in der Naturverträglichkeitserklärung in Verbindung mit dem virtuellen Projekt einige Maßnahmen als unbedingt erforderlich angesehen.

Oberstes Gebot muss es sein, neben einer wirksamen lärmtechnischen Sanierung im Bereich Unterfederaun die Einhaltung der „Immissionsneutralität“ (keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand) für den Siedlungsbereich Oberfederaun sicherzustellen.

Folgende konkrete Maßnahmen gelten als Voraussetzung bzw. sind zu realisieren bzw. nachweislich einzuhalten:

- Für die Erschließung des Industriegebietes und die Anbindung an das hochrangige Straßennetz ist jedenfalls eine Verlegung der L30 Schütter Strasse im Siedlungsbereich von Unterfederaun notwendig;
- Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand auf der A2 Südautobahn in Richtung Italien bis km 365,364 (Länge: 498 m, Höhe: 4m);
- Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Zufahrtsstrasse zum Industriegebiet im unmittelbaren Siedlungsbereich von Unterfederaun;
- Erhaltung des bestehenden Waldbestandes im Osten des Planungsgebiets;
- Erhaltung bzw. Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes entlang der L30 Schütter Strasse;

- Berücksichtigung der Zonierung der zukünftigen Industriegebietsflächen über den flächenbezogenen Schalleistungspegel.

Zum letzten o.a. Punkt wurde im virtuellen Projekt das in Rede stehende Industriegebiet in zwei Zonen mit unterschiedlichen „Lärm-Emissionsbelastungen“ unterteilt. Die Zone I (östlicher bzw. nordöstlicher Bereich) wird der flächenbezogene Schalleistungspegel mit 50 dB am Tag und in der Nacht begrenzt, in der Zone II (westlicher Teilbereich) darf dieser 65 dB am Tag und 60 dB in der Nacht erreichen.

Nochmals hingewiesen wird, dass als weitere wesentliche Voraussetzungen für die „Immissionsneutralität“ jedoch die Erhaltung des bestehenden Waldbestandes im Osten des Planungsraumes sowie die Erhaltung bzw. Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes entlang der L30 Schütter Strasse sind.

Derzeit sind die **Licht**immissionen während der Nachtstunden im Planungsraum, abgesehen von den Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (Großverschiebebahnhof und Umschlagbahnhof Villach Süd), gering.

- Zur Minimierung der Einflusswirkung des Lichtes und zur Sicherstellung der Immissionsneutralität des virtuellen Projektes ist ein Flächenbeleuchtungskonzept zu erstellen.

Die Bereiche **Siedlung und Wohnen** sollten weder durch Emissionen noch durch Immissionen beeinträchtigt werden. Dazu wurde die so genannte Immissionsneutralität bereits im virtuellen Projekt als grundsätzliche Voraussetzung der Machbarkeit angeführt. Im Siedlungsbereich von Oberfederaun ist durch die Planänderung eine geringe optische Beeinträchtigung der Wohnqualität durch die Verbauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht auszuschließen. Im Siedlungsbereich von Unterfederaun kann es jedoch durch die Verlegung der Anbindung zu einer Verkehrsberuhigung und somit zu einer leichten Verbesserung der Wohnqualität kommen.

Beeinflussungen der **Fischerei** sind durch die Planänderung nicht zu erwarten bzw. sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen (es gibt nur ein verbautes Gerinne). Aus umweltfachlicher Sicht besteht zu den Ausführungen zum Thema **Technische Infrastruktur** kein Einwand. Das Schutzgut **Abfallwirtschaft** ist aus umweltfachlicher Sicht nicht relevant, da keine Altlasten, Altablagerungen bzw. Verdachtsflächen betroffen sind.

Zum Thema **Boden** wird aus umweltfachlicher Sicht festgestellt, dass durch die großflächigen Flächenversiegelungen im Planungsraum Produktions-, Lebensraum- und Regelungsfunktion des Bodens verloren gehen, daher ist mit bedeutenden nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Durch die geplante Bodenversiegelung ist eine Dotierung des **Grundwasserfeldes** über den Niederschlag reduziert. Durch die Errichtung eines offenen Gerinnesystems im Norden des Planungsraumes (Verlegung des derzeit in Betonhalbschalen fließenden Gerinnes) kann aber das von der Dobratschseite herströmende **Oberflächenwasser** zu einer Dotierung beitragen. Aus Sicht der öffentlichen Umweltstelle ist in Summe bei Realisierung des virtuellen Projektes mit vernachlässigbar nachteiligen Auswirkungen für Grund- und Oberflächenwasser auszugehen.

Die Schutzgüter **Erholung, Freizeit, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Schutz- und Gefahrenzonen, Tiere, Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter, Wasserwirtschaft** sind aus ha. umweltfachlicher Sicht nicht relevant. Zum Thema **Lebensräume, Ökosysteme** ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme einzuholen.

Zusammenfassung:

Im Stadtgebiet von Villach wurden alternative Standorte für ein Logistikzentrum untersucht, die aber aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen ausgeschlossen werden mussten. Der Standort Federaun (Alplog Nord) und Fürnitz (Alplog Süd) sollen gemeinsam als Logistikknoten ALPLOG Carinthia ausgebaut werden.

Für Beeinflussungen durch **Licht** sind die in der Naturverträglichkeitserklärung angeführten Punkte jedenfalls in den Bebauungsplan zu übernehmen, d.h. es ist vor der Umsetzung eines konkreten Projektes ein Flächenbeleuchtungskonzept zu erarbeiten.

Um eine Immissionsneutralität durch die Ausweisung als Industriegebiet zu erhalten, sind im Bereich **Lärm** vor der Bebauung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens einige Maßnahmen als Grundvoraussetzungen erforderlich, da bereits derzeit Grenzwertüberschreitungen beim Lärm in den Ortschaften Ober- und Unterfederaun vorhanden sind.

- Für die Erschließung des Industriegebietes ALPLOG Nord und die Anbindung an das hochrangige Straßennetz ist jedenfalls eine Verlegung der L30 Schütter Strasse im Siedlungsbereich von Unterfederaun notwendig;
- Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand auf der A2 Südautobahn in Richtung Italien bis km 365,364 (Länge: 498 m, Höhe: 4m);
- Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Zufahrtsstrasse zum Industriegebiet im unmittelbaren Siedlungsbereich von Unterfederaun;
- Erhaltung des bestehenden Waldbestandes im Osten des Planungsgebiets;
- Erhaltung bzw. Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes entlang der L30 Schütter Strasse;
- Berücksichtigung der Zonierung der zukünftigen Industriegebietsflächen über den flächenbezogenen Schalleistungspegel.

Derzeit ist das Planungsgebiet hinsichtlich **Luft** nicht als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Durch die vorliegenden Zwischenergebnisse einer behördlich beauftragten Stuserhebung beim Umweltbundesamt ist aber davon auszugehen, dass eine Ausweisung demnächst erfolgen wird. Daher ist jedenfalls das **Irrelevanzkriterium** anzuwenden, welches festlegt, dass die maximale Zusatzbelastung für den jeweiligen Luftschadstoff 1 % des Immissions-Grenzwertes für die Langzeitwerte und 3 % des jeweiligen Immissions-Grenzwertes für die Kurzzeitwerte, z.B. Tagesmittelwert, betragen darf.

Eine Überprüfung, ob der vorliegende Umweltbericht den Protokollen der Alpenkonvention entspricht, ist noch vorzunehmen.

Zur Überwachung der **Immissionsneutralität** des gesamten Planes ist aus umweltfachlicher Sicht ein **Monitoring**-Programm hinsichtlich der negativen Beeinflussungen durch Lärm bzw. gas- und partikelförmige Emissionen (Luftemissionen) unverzichtbar. Diese sind vor der Umsetzung eines konkreten Projektes, während der Bauphase und in der Betriebsphase durch Lärm- und Luftgütemessungen in den Ortschaften Ober- und Unterfederaun durchzuführen.

Damit soll der Nachweis der prognostizierten Immissionsneutralität erbracht werden bzw. sollen damit die Grundlagen für eventuell weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie der Umweltsituation insgesamt geschaffen werden.

Die Ergebnisse des Monitoring-Programmes sind der ha. Umweltstelle vorzulegen.

Aus Sicht der öffentlichen Umweltstelle besteht gegen den Umweltbericht ALPLOG Nord kein Einwand, wenn die o.a. Maßnahmen umgesetzt werden.

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:

(DI Gisela Wolschner)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 3 – Raumordnungsrecht, i m H a u s e**
2. **Abteilung 20 – Gemeindeplanung, i m H a u s e** (zu: Zl.: 30/98RaK/Ma; Logistikzentrum Federaun – ALPLOG Nord)